

# **BL\_GERICHTE 715 16 128/269 vom 20. Oktober 2016**

BL Gerichte, 2016-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_715\\_16\\_128\\_269](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_16_128_269)

FR: BL\_GERICHTE 715 16 128/269 du 20 octobre 2016

IT: BL\_GERICHTE 715 16 128/269 del 20 ottobre 2016

## **Regeste**

Arbeitslosenversicherung Beschwerde teilweise gutgeheissen; umstritten war die korrekte Erstellung der Taggeldabrechnungen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. März 2016 insoweit aufgehoben wird, als er den Anspruch auf kontrollfreie Tage im Juli 2012 verneint und einen bei den Schulen des KV X.\_\_\_\_ und der Handelsschule KV Z.\_\_\_\_ im Jahr 2012 erzielten Nebenverdienst als Zwischenverdienst anrechnet, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen betreffend den Lohnausweis der E.\_\_\_\_ GmbH für das Jahr 2012 im Umfang von Fr. 13'000.--, über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers neu verfügt. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

### **E. 2**

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

### **E. 3**

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Gegen diesen Entscheid wurde von der Beschwerdegegnerin am 30. Januar 2017 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren Nr. 8C\_74/2017) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.